



Vereinsjugendordnung

des TuS 46/68 Uentrop e.V.



Präambel:

Die Regelungen dieser Vereinsjugendordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Geschlechtern in gleicher Weise offensteht.

§ 1

Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TuS 46/68 Uentrop e.V. sind alle Jugendlichen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendbereiche.

§ 3

Aufgaben

Die Jugendabteilung des TuS 46/68 Uentrop e.V. führt und verwaltet sich selbstständig.

Aufgaben der Jugendabteilung des TuS 46/68 Uentrop e.V. sind insbesondere:

- Förderung des Sport als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

-Pflege der internationalen Verständigung

§ 4 **Organe**

Organe der Jugend des TuS 46/68 Uentrop e.V. sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

§ 5 **Vereinsjugendversammlung**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend im TuS 46/68 Uentrop e.V. .

Aufgaben der Vereinsjugendversammlungen sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses.
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadt- bzw. Verbandsebenen zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat.
- Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsjugendordnung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet zweijährlich im dritten Quartal (der ungeraden endenden Kalenderjahren) statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang einberufen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es fordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vereinsjugendausschuss beantragt. Sie muss innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer.

§ 6 **Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- Zwei Beisitzern
- Einem Schriftführer
- Zwei Jugendvertretern

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschuss vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

Der Vereinsjugendausschuss wird für zwei Jahre gewählt und die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied der Jugendabteilung und jedes volljährige Vereinsmitglied wählbar.

Die Jugendvertreter dürfen zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Der Schriftführer schreibt während der Vereinsjugendversammlung das Protokoll.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Vereinsjugendordnung, den Abteilungsordnungen des TuS 46/68 Uentrop e.V. sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Personen benennen, die zur Aufgabenerfüllung des Vereinsjugendausschusses notwendig sind. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 **Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen der Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§8

Veröffentlichung der Vereinsjugendordnung

Die gültige Fassung der Vereinsjugendordnung wird zum Einblick der Mitglieder auf der Homepage des TuS 46/68 Uentrop e.V. veröffentlicht.

§9

Änderung der Vereinsjugendordnung

Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Hamm, den 20.08.2021

gez.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'V. H. H. H.', written over a horizontal line.